



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2013

Sehr geehrte Mandanten,

nach dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit Adoptionsrechten von gleichgeschlechtlichen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (sogen. Homo-Ehe), welches zugunsten dieser de-facto-Ehe ausging, stellt sich nunmehr auch die Frage nach der weiteren und abschließenden steuerlichen Gleichstellung dieser Familienform.

Während die Mehrheit in der deutschen Gesellschaft sowie auch die rechnerische Mehrheit im Bundestag für eine Gleichstellung votieren würden, blockieren sogenannte konservative Teile der CDU/CSU jegliche Gesetzesvorstöße in dieser Richtung.

Nun wird im August diesen Jahres wiederum das Bundesverfassungsgericht urteilen müssen, ob den Partnern der eingetragenen Lebenspartnerschaft der Splittungsvorteil zusteht. Diese Steuerermäßigung, die bisher nur von Mann und Frau einer klassischen Ehe in Anspruch genommen werden durfte, stammt noch aus den 1930er Jahren...

Leider gehen im Rahmen der Auseinandersetzung über wertkonservative und liberale Interpretationen einer Form des ehelichen Zusammenlebens völlig die Stimmen unter, die zu Recht aus steuersystematischen und ökonomischen Gründen eine Abschaffung dieser überholten, letztendlich nur Doppelverdienerehen nützenden Steuersubvention fordern.

Anstelle des Ehegattensplittings sollten neben den Grundfreibeträgen der Eltern für deren Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts (Anspruch auf Kindergeld!) eigene bzw. deutliche erhöhte zusätzliche steuerliche Grundfreibeträge gewährt werden, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Telefonkosten bei längeren Dienstreisen voll abzugsfähig

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) sind sämtliche Telefonkosten, die während einer mindestens einwöchigen Abwesenheit im Rahmen einer Dienstreise entstehen, in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig.

Dass neben der notwendigen Organisation privater Angelegenheiten (aus der Ferne) wegen der Geschäfts- oder Dienstreise auch sehr private bzw. innerfamiliäre Dinge besprochen werden, sei unerheblich.

So darf daher auch ein Arbeitgeber in solchen Fällen den betroffenen Arbeitnehmern die zeitanteiligen Kosten in voller Höhe erstatten. Ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in der Steuererklärung des Empfängers entfällt dann allerdings.

2 Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsorten

Der Bundesfinanzhof hat 2012 in einem bahnbrechenden Urteil festgestellt, dass ein Arbeitnehmer bzw. Unternehmer immer nur **eine** (oder eben gar keine) regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

Dieses Urteil hatte große Bedeutung für die steuerliche Anerkennung der Fahrtkosten außerhalb der Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (= Pendlerpauschale) sowie bei den Verpflegungsmehraufwendungen.

Während der Aufenthalt in der sogenannten regelmäßigen Arbeitsstätte (z.B. Büro am Sitz der Firma) außer ggf. der Pendlerpauschale keine weiteren positiven steuerlichen Auswirkungen hat, bedeuten Einsätze in anderen Filialen des Arbeitgebers oder bspw. auch bei Kunden immer erhebliche Steuerspareffekte. Die erstattungsfähigen oder im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers abzugsfähigen Kosten unterliegen dann dem steuerlichen Reisekostenrecht.

So können die Betroffenen in diesen Fällen 30 Cent je gefahrenem Kilometer mit dem eigenen Pkw in der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen oder sich vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten lassen.

Dies gilt auch für die sogenannten Verpflegungsmehraufwandspauschalen bei einer Abwesenheit (hier „Unterwegssein“) von mehr als acht Stunden.

Ob ein Tätigkeitsort eine (nicht weiter begünstigte) regelmäßige Arbeitsstätte darstellt, wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- dienstrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen,

- dauerhafte Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten Einrichtung des Arbeitgebers (Hauptsitz, Filiale, Betriebsstätte) oder
- Tätigkeit in einer betrieblichen Einrichtung (täglich, einmal wöchentlich oder mindestens 20% der vereinbarten oder geschätzten Arbeitszeit).

Bei Unternehmern dürfte die Dauer bzw. Häufigkeit des beruflichen Aufenthalts in der jeweiligen Betriebsstätte oder Filiale des Unternehmens maßgeblich sein.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind dann möglich, wenn der Steuerpflichtige nachweist oder glaubhaft macht, dass sich der qualitative Schwerpunkt seiner Arbeit an einem bestimmten Ort befindet. Dieser wäre dann die so genannte regelmäßige Arbeitsstätte.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die gesetzlichen Höchstsätze nicht oder nicht vollständig erstattet, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Differenzbeträge als Werbungskosten im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen.

Bei Unternehmern stellt die oben genannte Kilometer-Satz-Pauschale (mindestens 30 Cent) dann Betriebsausgaben dar, wenn sich der betreffende Pkw nicht im Betriebsvermögen befindet. Voll abzugsfähig sind die Verpflegungsmehraufwandspauschalen.

Mit Wirkung vom 01.01.2014 tritt ein neues steuerliches Reisekostenrecht in Kraft, das trotz Anhebung sowie Vereinfachung der Verpflegungsmehraufwandspauschalen zu einer Verschlechterung der aktuell geltenden Regelungen führen wird. Vor allem die Anwendung der Pendlerpauschale wird ausgeweitet.

3 GbR, Pkw und Eigenverbrauch (Nutzungsentnahme)

Eine unternehmerisch tätige, umsatzsteuerpflichtige GbR nutzte den Pkw eines der beiden Gesellschafter zu betrieblichen Zwecken. Gemäß einem zwischen der GbR und dem Gesellschafter abgeschlossenen und vom Finanzamt anerkannten Vertrag zahlte die GbR dem Gesellschafter ein Nutzungsentgelt (Miete) zzgl. Mehrwertsteuer. Die laufenden Kosten trug der Gesellschafter. Der Pkw war bereits abgeschrieben.

Die monatliche Miete für den Pkw verbuchte die GbR als Betriebsausgabe.

Der Gesellschafter erfasste die Miete zutreffenderweise als Sonderbetriebseinnahmen im Rahmen seiner Sondergewinnermittlung „unterhalb“ der Gewinnermittlung der GbR.

Auch die übrigen laufenden, vom Gesellschafter selbst getragenen Kosten des Pkw wurden als Sonderbetriebsausgaben verbucht.

Ertragsteuerlich war kostenseitig alles ordnungsgemäß erfasst. Nun stellte sich die Frage nach der Versteuerung der privaten Nutzung des Pkw. Dessen ursprüngliche Anschaffungskosten beliefen sich auf über 100 TEUR.

Ein Fahrtenbuch konnte der Gesellschafter nicht vorlegen, so dass das Finanzamt den privaten Nutzungsanteil nach der sogenannten 1%-Regel ansetzte. Da der Pkw aber nur geringe laufende Kosten von ca. 5 TEUR p.a. verursachte, berief sich der GbR-Gesellschafter auf die sogenannte „Kostendeckelung“. Diese besagt, dass die Pkw-Nutzungsentnahme nur maximal in Höhe der laufenden Kosten versteuert werden braucht (5 TEUR Kosten = 5 TEUR Nutzungsentnahme bzw. Eigenverbrauch).

Dem widersprach in diesem Fall der Bundesfinanzhof (BFH). Hier seien nämlich nicht nur die laufenden Pkw-Kosten anzusetzen, sondern in einer Art Gesamtbetrachtung auch die Kosten der GbR – hier die monatliche Miete für den Pkw.

Infolge dieser Betrachtungsweise waren für ein ganzes Jahr volle 12% bzw. monatlich 1% des Bruttolistenneupreises des Pkw anzusetzen. Statt einer Nutzungsentnahme von 5 TEUR hatte der Gesellschafter also 12 TEUR (12% von 100 TEUR) als fiktiven Gewinn zusätzlich zum „normalen“ Gewinn der GbR im Jahr zu versteuern.

Der BFH erwähnte ausdrücklich, dass diese Folgen durch ein ordentlich geführtes Fahrtenbuch hätten vermieden werden können. Dieses Versäumnis kostet nunmehr den Gesellschafter rd. 3 TEUR Extra-Steuern im jeweiligen Streitjahr.

Als Grundregel bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sollte gelten, dass ein neuer Pkw nur von der GbR angeschafft wird. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich oder auch nicht gewünscht und soll neben den Pkw-Kosten auch die Vorsteuer abgezogen werden, muss der Gesellschafter den Pkw entgeltlich zzgl. Mehrwertsteuer an die GbR vermieten.

Wenn der Pkw des einzelnen Gesellschafters zwar nicht an die Gesellschaft vermietet, aber für Tätigkeiten im Rahmen des GbR-Gesellschaftszwecks genutzt wird, ist eine ertragsteuerliche Erfassung kein Problem; ein Vorsteuerabzug aus Anschaffung oder den laufenden Kosten ist dann allerdings **nicht** möglich.

Letztere Variante genügt den Ansprüchen einer zwar unternehmerisch tätigen, aber nicht umsatzsteuerliche Umsätze ausführenden GbR vollkommen.